



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
polg@bafu.admin.ch

Appenzell, 10. April 2024

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 zukommen lassen. Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Allgemeines zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung, VVEA, SR 814.600)

Im Kanton Appenzell I.Rh. bestehen aktuell keine Deponiestandorte der Typen C, D und E. In Zukunft sind solche auch nicht geplant. Trotzdem nimmt die Standeskommission gerne Stellung zum Verordnungspaket und stützt sich dabei auf den Entwurf des Cercle déchets (Vereinigung der Fachleute für Abfall und Ressourcen beim Bund und bei den Kantonen) und der Stellungnahme des Kantons St.Gallen, weil die Siedlungsabfälle, und die Abfälle für die Deponietypen B bis E vom Kanton Appenzell I.Rh. vorwiegend in den Kanton St.Gallen ausgelagert werden.

Neue Deponiestandorte zu planen und zu realisieren wird immer schwieriger. Erweiterungsprojekte stossen vergleichsweise auf deutlich geringeren Widerstand. Gerade bei den Ablagerungsmöglichkeiten für Schlacken der Kehrrechtverbrennungsanlagen ist die Sicherstellung ausreichender Ablagerungskapazitäten zwingend notwendig, um die Entsorgungssicherheit in der Schweiz aufrecht erhalten zu können. Eventuell kann die vorliegende Anpassung der VVEA-Revision hier neue Lösungswege ermöglichen.

Aus der Sicht der Abfallwirtschaft wird die Stossrichtung der vorliegenden Revision vom Vorstand des Cercle déchets begrüsst. Die Anpassungen im Anhang 2 schaffen die Rechtsgrundlage, dass allfällige Standorterweiterungen von bestehenden Deponien des Typs C, D und E in Ausnahmefällen und unter bestimmten Bedingungen bis in den Bereich von nutzbaren unterirdischen Gewässern oder in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten zu liegen kommen können. Es handelt sich dabei nicht um ein grundsätzliches Recht, in diesen Bereichen eine Deponieerweiterung zu errichten, sondern nur um die Rechtsgrundlage, um auf entsprechende Gesuche überhaupt erst eintreten zu können. Es ist und bleibt in jedem Falle ein Ausnahmegesuch mit Einzelfallprüfung. Sämtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer nach der Gewässerschutzverordnung können in diesen Gesuchsverfahren überprüft und sichergestellt werden.

2. Gewässerschutz

Durch die Revision soll unter bestimmten Voraussetzungen die Erweiterung von bestehenden Deponien der Typen C, D und E im Gewässerschutzbereich Au ermöglicht werden. Dabei handelt es sich in Bezug auf den Schutz des Grundwassers um einen besonders gefährdeten Bereich. Insbesondere eine horizontale Erweiterung von Deponien der Typen C, D und E im Gewässerschutzbereich Au stellt eine zusätzliche potenzielle Gefährdung für das nutzbare Grundwasser dar. Ein Mangel an geeigneten Deponiestandorten darf nicht dazu führen, dass Grundwasservorkommen gefährdet werden, auch wenn diese heute noch nicht genutzt werden.

Bei allfälligen Erweiterungen ist deshalb sicherzustellen, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen wird, und es ist zu prüfen, ob die Erweiterung in Bezug auf den Referenzzustand und im Hinblick auf die Risikominimierung limitiert werden kann. Selbsterklärend ist, dass bereits abgeschlossene Deponien von der Regelung ausgeschlossen sind. Zudem wird es als zwingend erachtet, dass eine solche Ausnahmegewilligung analog zu den unterirdischen Deponien die Zustimmung des Bundesamts für Umwelt benötigt.

3. Abfall- und Deponieplanung

Die Anpassung sieht vor, dass die Ausnahmeregelung nur zum Tragen kommen kann, falls in kantonsübergreifenden Planungsregionen kein zusätzliches Deponievolumen ausserhalb des Bereichs von nutzbaren unterirdischen Gewässern oder den Randgebieten realisiert werden kann. Erfahrungsgemäss sind kantonsübergreifende Planungen im Abfallwesen, welche schlussendlich auch eine hinreichende Verbindlichkeit bieten, aufgrund der föderalistischen Struktur der Schweiz wenig praktikabel. Als praxistauglichere Lösung werden funktionale räumliche Kriterien vorgeschlagen, die sich an der bestehenden Entsorgungsinfrastruktur orientieren. Zum Beispiel könnten Kriterien wie die Entfernung oder Fahrzeit zum nächstgelegenen Deponiestandort unabhängig von dessen Lage im Kanton berücksichtigt werden.

4. Anpassungen an den Verordnungsartikeln

Die Anpassungen der VVEA, Anhang 2 Ziff. 1.1.3 bis Ziff. 1.1.6 legen zudem noch weitere Bedingungen fest, welche für solche Ausnahmegenehmigungen erfüllt sein müssen. Diese Bedingungen erachten wir ebenfalls als zweckmässig und zielführend. In der Tabelle sind die von der Standeskommission unterstützten Anpassungen und Ergänzungen zu finden.

Ziffer	Anpassung	Begründung
1.1.3	Ergänzen mit: <i>Erweiterungen sind mit Bezug auf den Referenzzustand zu limitieren.</i>	Risikominimierung
1.1.3 a.	Anpassen: <i>Im Umkreis von 50km resp. 1h Fahrzeit kein zusätzliches Deponievolumen ausserhalb...</i>	Die kantonsübergreifenden Planungsregionen sind nicht praktikabel und widerspiegeln nicht die funktionale Abfallwirtschaft.
1.1.5	Ergänzen mit: <i>..., dass der zusätzliche Bedarf an Deponievolumen nicht mit einer Erhöhung gedeckt werden kann und eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.</i>	Klarere Gewichtung der Risikominimierung

1.1.6	Anpassen: <i>Das BAFU muss entsprechende Erweiterungsprojekten zustimmen.</i>	Sicherstellung des einheitlichen Vollzuges der Ausnahmebestimmungen in den Kantonen.
-------	---	--

5. Stellungnahme zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076)

Die Ständekommission lehnt es ab, dass die Organisation «Freie Landschaft Schweiz» durch eine Änderung der VBO künftig zusätzlich beschwerdeberechtigt sein soll. Im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes bestehen bereits heute genügend Schutzregelungen, sodass es nicht sinnvoll ist, einem weiteren Verband das Verbandsbeschwerderecht zu erteilen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Ständekommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)